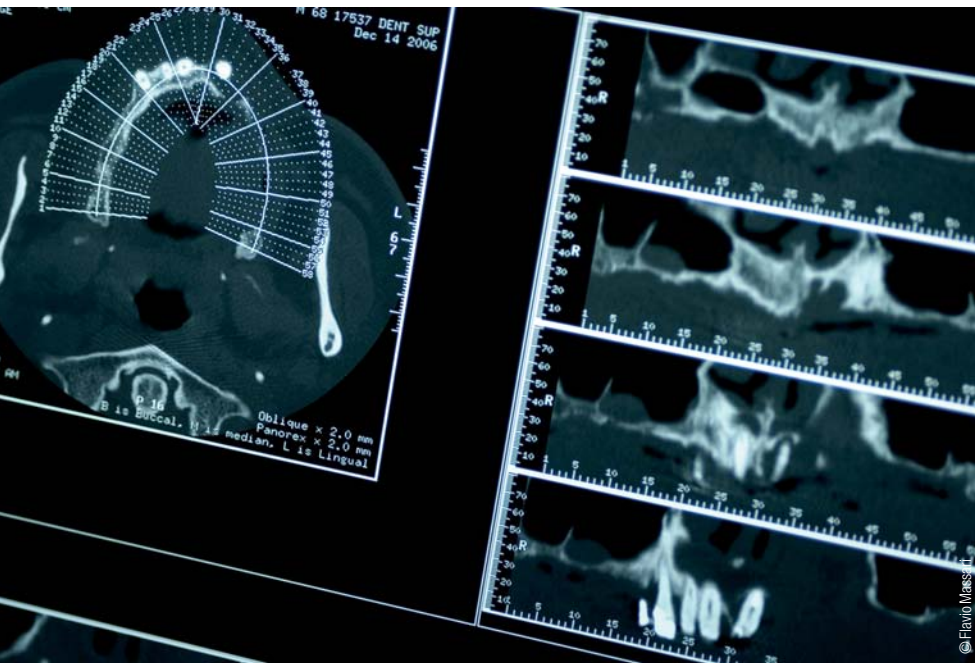


GOZ 2012 und digitale Technik

| Dr. Hendrik Schlegel

In unseren letzten beiden Ausgaben haben wir die neuen GOZ-Abrechnungsmöglichkeiten für die Bereiche PAR/Dentalhygiene, Implantologie und Ästhetik näher beleuchtet. In diesem Heft befasst sich unser Autor mit den GOZ-Neuerungen in Hinblick auf den Umgang mit digitalen Techniken.



Um welche Leistungen geht es?: Bei der Durchsicht des Regelwerks findet sich gleich in Kapitel A „Allgemeine zahnärztliche Leistungen“ – in Ergänzung zu den Nummern 0050 „Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell (...)“ und 0060 „Abformung beider Kiefer für ein Situationsmodell und einfache Bissfixierung (...)“ – nun die GOZ Nr. 0065 „Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“.

Im Kapitel J „Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen“ wurde – neben der 8030 „Kinematische Scharnierachsenbestimmung (...)“ – die 8035 „Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (...)“ eingefügt. Zudem wurde neben den Leistungen 8050 „Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividuellem Artikulatoren (...)“ und der 8060 „Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung volladjustierbarer Artikulatoren (...)“ die 8065 „Registrieren von Unterkieferbewe-

gungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung“ aufgenommen.

Im Kapitel K „Implantologische Leistungen“ ist zusätzlich zu weiteren Schablonen nun die GOZ 9005 „Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, gegebenenfalls einschließlich Fixierung, je Kiefer“ vorgesehen.

Zu den einzelnen Positionen 0065 (10,35 € bei 2,3-fach GOZ)

Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Berechnungsfähig

- 1 x je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
- Für digitale (optische) Abformung, Bissregistrierung und Archivierung
- Dreidimensionale Datenerfassung intraoraler Strukturen
- Im Rahmen des CAD/CAM-Verfahrens
- Laborkosten
- Neben GOZ-Nrn. 2150–2170 (Einlagefüllung)
- Neben GOZ-Nrn. 2200–2220 (Krone/Teilkrone)
- ...

Natürliche Konturen – einfaches Entfernen der SuperCurve Matrix.

Kompatibel mit jedem sektionalen Matrixsystem!



supercurve
matrix 

Sitzt fest trotz Antihaft! – SuperCurve Matrix ist eine vollendet anatomisch geformte Matrix. Ihre spezielle Kontur und die besondere Beschichtung ermöglichen ein leichteres Einsetzen und Entfernen **bei allen sektionalen Matrixsystemen.**

- + Verblüffende anatomische Genauigkeit.
- + Leichtes Einsetzen: Die Matrize schmiegt sich an den Zahn und verhindert so eine Beeinträchtigung beim Platzieren des Matrixrings.
- + Leichteres Entfernen nach der Aushärtung durch die mikrodünne Antihaftbeschichtung.
- + Keine Lücken am gingival-axialen Schnittpunkt aufgrund der speziellen Form der Gingivalschürze, die sich an die meisten Kavitätenformen anpasst.
- + Besonders schön geformte Randleisten mit minimaler Beschichtung aufgrund ihrer okklusalen Biegung.



Jede SuperCurve Matrix ist farbcodiert, sodass zwischen den verschiedenen Größen leichter unterschieden werden kann.



SuperCurve ist nicht Teil des V3 Sectional-Matrix-Systems, aber kompatibel mit jedem sektionalen Matrixsystem.

 www.trident.com

 www.facebook.com/trident

 **trident**

Innovative. Simple. Smart.

Bei ADSystems, BmedS, Ihrem Dental Union Partner und i-Dent Haid erhältlich.

Kontakt Trident Tel: 02821-777-62847 • Fax: 02821-777-62848 • Email: Europe@trident.com • www.trident.eu

Nicht berechnungsfähig in derselben Sitzung

- Neben einer konventionellen Abformung in derselben Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Preisvergleich

Die 0060 GOZ (konventionelle Abformung beider Kiefer) ist mit 33,63 € im 2,3-fachen Satz berechnet, die 0065 GOZ, welche je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet werden kann, führt bei kompletter Abformung beider Kiefer im 2,3-fachen Satz zu einer Gebühr von 41,40 € (4 x 10,35 €).

Die 0065 ist also nur unwesentlich besser bewertet als die 0060 für die konventionelle Abformung.

Ergänzende Analogleistung

Die Bundeszahnärztekammer gibt in ihrer aktuellen Kommentierung zur GOZ-Nr. 0065 den Hinweis, dass die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung in der 0065 nicht enthalten sei und daher zusätzlich analog berechnet werden könnte (§ 6 Abs. 1 GOZ).

8035 (71,15 € bei 2,3-fach GOZ)

Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, ggf. das Anlegen eines Übertragungsbogens, ggf. das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Berechnungsfähig

- Je Modellmontage
- Anlegen eines Übertragungsbogens = Gesichtsbogen nach kinematischer (individueller) Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung
- Neben GOZ-Nr. 8000 (Klinische Funktionsanalyse)
- Neben GOZ-Nr. 8010 (Zentrikregistrat/Stützstiftregistrat)
- Neben GOZ-Nr. 8060 (Registrieren von UK-Bewegung, voll adj. Artikulator)
- ...
- Material- und Laborkosten z.B. für die Artikulation des OK/UK-Modells im (halb) individuellen Artikulator

Preisvergleich

Die 8030 GOZ ist mit 71,15 € beim 2,3-fachen Satz bewertet. Die 8035 für die kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung ist genauso hoch bewertet. Auch hier ist die elektronische Variante durch die mangelhafte Bewertung unattraktiv.

Ergänzende Analogleistung

Die Bundeszahnärztekammer gibt in ihrer aktuellen Kommentierung zur GOZ-Nr. 8035 an, dass das Registrieren von Unterkieferbewegung mittels elektronischer Aufzeichnungen für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator nicht von der Leistungsbeschreibung der 8035 umfasst ist und daher analog – gem. § Abs. 1 GOZ – berechnet werden könne.

Abrechnungsexperten werden beklagen, dass die früher im Wege der Analogie erfolgte Berechnung durch Einfügen entsprechender Leistungspositionen nicht mehr möglich ist.

8065 (109,95 € bei 2,3-fach GOZ)

Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

Berechnungsfähig

- 1 x je Sitzung
- Für das Registrieren der UK-Bewegungen (Protrusions-, Rechts- und Linkslateralbewegungen) mittels elektronischer Aufzeichnung
- Zur Einstellung in den voll adjustierbaren Artikulator
- Neben GOZ-Nr. 8000 (Klinische Funktionsanalyse)
- Neben GOZ-Nr. 8010 (Zentrikregistrat/Stützstiftregistrat)

- Neben GOZ-Nr. 8030/8035 (Kinematische Scharnierachsenbest.)
- Neben GOZ-Nr. 8080 ff. (Funktionsanalytische Maßnahmen)
- ...
- Material- und Laborkosten z.B. für die Einstellung in den voll adjustierbaren individuellen Artikulator nach den gemessenen Werten

Preisvergleich

Die 8060 GOZ „Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung volladjustierbarer Artikulatoren (...)“ ist mit 97,02 € bei 2,3-fach GOZ bewertet, ihre elektronische Variante 8065 mit 109,95 €. Auch hier ist der Gebührenunterschied eher marginal.

Ergänzende Analogleistung

Die Bundeszahnärztekammer gibt in ihrer aktuellen Kommentierung zur GOZ-Nr. 8065 an, dass das Registrieren von Unterkieferbewegung mittels elektronischer Aufzeichnungen für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator nicht von der Leistungsbeschreibung der 8065 umfasst ist und daher analog – gem. § Abs. 1 GOZ – berechnet werden könne.

9005 (38,81 € bei 2,3-fach GOZ)

Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer

Berechnungsfähig

- 1 x je Kiefer
- Für eine auf dreidimensionale Daten gestützte Schablone, z.B. DVT-Schablone
- Ggf. einschließlich Fixierung
- Neben GOZ-Nr. 0050 (Planungsmodell)
- Neben GOZ-Nr. 0060 (Planungsmodelle)
- Neben GOZ-Nr. 9000 (Implantatbezogene Analyse)
- Neben GOZ-Nr. 9003 (Positionierungsschablone)
- ...
- Material- und Laborkosten für Navigationsschablone

Preisvergleich?

Die 9005 GOZ ist keine elektronische

Variante der 9003, sondern eine eigenständige zusätzliche Leistung. Sie ist mit 38,81 € beim 2,3-fachen Satz bewertet und damit eher unattraktiv.

**Kapitel O der GOÄ
5370 (209,83 € bei 1,8-fach GOÄ)**
Computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich – ggf. einschließlich des kraniozervikalen Übergangs

Berechnungsfähig für eine computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich (auch DVT). Zusätzlich zur 5370 kann der Zuschlag 5377 (s.u.) mit dem einfachen Satz (46,63 €) für die computergesteuerte Analyse berechnet werden.

**Zuschlag 5377
(46,63 € bei Einzelsatz GOÄ)**
Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3-D-Rekonstruktion

Der Zuschlag nach Nr. 5377 ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Hinweis

Die Leistung nach der 5370 GOÄ und der Zuschlag 5377 sind im Rahmen der seinerzeitigen GOÄ-Novelle (1996) in die GOÄ aufgenommen worden. In der GOÄ 88 gab es hier die 5343 (computergesteuerte Tomografie des Kopfes) und die 5345 (computergesteuerte Tomografie des Körpers, einschließlich des Kopfes).

Berechnung DVT durch den Zahnarzt

Zur Berechnung der DVT durch Zahnärzte hat sich – mit dem Stand 4. August 2011 – die Bundeszahnärztekammer geäußert. Sie gibt drei Varianten an:

1. Zahnarzt mit DVT-Fachkunde + DVT-Gerät

Es fallen zwei Gebühren an:

- GOÄ-Nr. 5370 (computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich) und
- Zuschlag GOÄ 5377 (Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3-D-Rekonstruktion)

2. Zahnarzt ohne DVT-Fachkunde

Weder rechtfertigende Indikation noch Auswertung. Hier ist keine Berechnung möglich!

3. Zahnarzt mit DVT-Fachkundenachweis, aber ohne DVT-Gerät

Er kann für eine andernorts angefertigte DVT-Aufnahme keine Gebühr berechnen, da die Befundung zwingender Bestandteil der Röntgenuntersuchung ist. Eine Trennung zwischen technischer Anfertigung einer DVT-Aufnahme und ihrer Befundung ist gebührenrechtlich und nach der RÖV nicht gestattet.

Für Zahnärzte, die zwar die Fachkunde, aber kein DVT-Gerät haben, bietet sich als Lösungsmöglichkeit für eine Berechnung der Gebühr die Beteiligung an einer Apparategemeinschaft an, die ein DVT betreibt.

Generelle Bewertung

Die Einfügung zusätzlicher bzw. ergänzender Leistungspositionen ist fachlich halbherzig erfolgt und gebürentechnisch völlig misslungen. Die eingefügten Positionen sind so schlecht bewertet, dass in jedem Fall eine zusätzliche Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ (Vereinbarung über die Gebührenhöhe) erfolgen muss, um eine betriebswirtschaftlich vertretbare Honorierung zu erhalten.

Abrechnungsexperten werden beklagen, dass die früher im Wege der Analogie erfolgte Berechnung durch Einfügen entsprechender Leistungspositionen nicht mehr möglich ist.




kontakt.


Dr. Hendrik Schlegel

Geschäftsführender Zahnarzt
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Auf der Horst 29, 48147 Münster
Tel.: 0251 507-510
E-Mail: Dr.H.Schlegel@zahnaerzte-wl.de
www.zahnaerzte-wl.de

ANZEIGE



www.biewer-medical.com




sedaflow™

Exklusiv bei
BIEWER medical

Das Lachgas-ALL-IN-ONE-System **sedaflow™** von **BIEWER medical** mit dem digitalen Flowmeter vom weltweiten Marktführer **ACCUTRON**. Spitzentechnologie für eine sichere und moderne Lachgassedierung auf höchstem Niveau.

Unser Anspruch – Ihr Vorteil



BIEWER medical Medizinprodukte
+49(0) 261 988 290 60 Fax -66
www.biewer-medical.com